



A M T S B L A T T

des K. u. k. Kreiskommandos Zamość.

№ 6.

Zamość, am 1. Mai 1916.

2. Jahr.

Inhalt: 1). Spende, 2). Feld- und Erntearbeiten, 3). Kartoffelankauf durch „Miles“, 4). Fuehrung der Standesregister (Matriken), 5). Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete, 6). Reisen in die Kriegsgebiete, Aufhebung des Passzwanges fuer gerichtlich geladene Zeugen, 7). Regelung der Eierausfuhr aus Polen, 8). Massnahmen gegen Preistreiberei, 9). Verwendung der Eisenbahner, 10). Unterhaltsbeitraege und Pensionsbezeuge fuer Angehoerige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens, 11). Schutz der Waldungen gegen Borkenkaefer, 12). Einfuehrung der Sommerzeit fuer das Jahr 1916.

E. Nr. 6533 ex 1916.

I. SPENDE.

Herr Ladislaus Prueffer, Plenipotent des Hochgeborenen Herrn Grafen Mauriz Zamoyski, hat ueber meine Veranlassung das Holz zum Bau 3 Schulhaeuser im Kreise gespendet.

Ich sage dem hochherzigen Spender an dieser Stelle den verbindlichsten Dank des Kreiskommandos und der Bevoelkerung fuer diese beispielgebende Tat und hoffe, dass sich weitere Wohltacter fuer den edlen Zweck der Foerderung des arg vernachlaessigten Schulwesens im Kreise finden werden.

E. Nr. 6648 ex 1916.

2. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der

obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer ueber ein landwirtschaftliches Grundstueck verfuegt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmaessig zu bestellen und fuer die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmaessige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskraefte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. fuer Grundstuecke, die mit den Kraeften des Betriebes, zu dem sie gehoeren, nicht bewirtschaftet werden koennen, die noetigen Arbeitskraefte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. fuer verlassene Grundstuecke sowie fuer Grundstuecke, die tatsaechlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Fuer jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fuef bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansaessigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, ueber ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzueglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant ueberwacht die Taetigkeit der Wirtschaftskommission; er kann saeumige Kommissionen aufloesen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen.

Diese Verfuegungen des Kreiskommandanten sind endgueltig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfaehig, wenn mehr als die Haelfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschluesse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschluesse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Faellen die noetigen Anordnungen zu treffen und hierueber bei der naechsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskraeften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht moeglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskraefte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansaessige Person maennlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Aerzte, Hebammen und Personen, die im oeffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschaeftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbstaendige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschaeftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschaeftigten, soweit sie fuer die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkraefte, Maschinen und Geraete.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkraefte, Maschinen oder Geraete in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und

kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräete, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräeten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräeten zu gewahren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewahren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hierfür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Uebersicht über die Verwertung des Grundes in

jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monats einen Bericht ueber Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, ueber die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militaergeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstuecke nicht erfuehrt, verliert den Anspruch auf Benuetzung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstueckes fuer die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmoeglichkeit der ordnungsmaessigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird ueberdies je nach der Groesse des Grundstueckes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhaengt.

Jede andere Uebertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlaessigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstuetzung aus Mitteln der k. u. k. Militaerverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstuetzung entzogen werden.

Die Abbuessung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfuegungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen faellt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 5955/98 ex 1916.

3. KUNDMACHUNG ueber Kartoffelankauf durch „Miles“.

Laut A. O. K. M. V. Nr. 27273/P. ist die Einkaufsgenossenschaft „Miles“ zum Ankauf und Ausfuhr von Kartoffeln ins Hinterland allein berechtigt.

Die Einkaufeuer der „Miles“ sind vom k. u. k. Kreiskommando mit Legitimationen versehen und haben sich bei dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Einkaufsortes zu melden

Die von den Einkaufeuern der „Miles“ zu zahlenden Preise duerfen nicht geringer sein als 4 Krone fuern 100 kg loco Produktionsort und nicht hoeher als 7 Kronen loco Verladestation.

Grundpreis fuer 1 Korzec=280 Pfund: 4, 50 Kronen.

Fuer die Zufuhr kann 10 h pro 100 kg und 1 km, aber hoechstens 3 Kronen, vom Produktionsorte zur Verladestation verlangt werden.

Die Einkaufeuer sind verpflichtet, alle ihnen angebotenen Kartoffeln unter den oben angefuhrten Bedingungen anzukaufen.

Kauf und Verkauf von Kartoffeln innerhalb des Kreises ist frei.

Die Einkaufeuer sind von der Gendarmerie tatkraeftigst zu unterstuetzen, etwaige Unregelmassigkeiten aber dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

E. Nr. 6581/1 ex 1916.

4. Fuehrung der Standesregister (Matriken).

Laut Artikel 6 des Kreiskommando-Amtsblattes Nr. 3 vom 22. Oktober 1915 wurden die Buergermeister und Wójts mit der Fuehrung der Standesregister (Matrikenbuecher) fuer alle Nichtkatholiken, somit insbesondere Juden und Angehoerige der russischen Kirche betraut.

Mit Ruecksicht auf die Wichtigkeit, die eine geordnete und vollstaendige Matrikenfuehrung fuer die Bevoelkerung besitzt, werden die Buergermeister, Wójts und Soltyse aufgefordert, die einschlaegigen Bestimmungen der

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Verordnungs-blatt der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen Nr. 9; ortsueblich zu verlautbaren.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Jeder Matrikenfall ist dem zustaendigen Matrikenfuehrer binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Die Anzeige muss alle zur Ausfuellung der Rubriken des vorgeschriebenen Formulars notwendigen Angaben enthalten.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

§ 6.

Anzeigepflichtige Personen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend, oder ausserstande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Faelle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der naechste Angehoerige und, wenn dies unmoeglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung, oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

E. Nr. 382 Res. ex 1916.

5. Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Personen, die sich aus dem Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, wird, wenn sie im Besitze eines vorschriftsmaessig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestat-

et. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung diesss Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

E. Nr. 6300 ex 1916.

6. Reisen in die Kriegsgebiete, Aufhebung des Passzwanges fuer gerichtlich geladene Zeugen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen des k. u. k. Armeeeoberkommandos mit Erlass 58867 vom 29. Jaenner d. J. auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G, Bl. Nr. 241, betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, bestimmt dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehoerde fuer die Reise vom Wohn- (Aufenthalts-) orte bis zum Sitze der Vorladungsbehoerde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn- (Aufenthalts-) ortes die Identitaet des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestaetigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

E. Nr. 5789 ex 1916.

7. Regelung der Eierausfuhr aus Polen.

Der Einkauf von Eiern zur Approvisionierung der Bevoelkerung, der Truppen und Anstalten, insbesondere der Sanitaetsanstalten im Bereiche des Militaergeneralgouvernements, unterliegt bis auf die bezueglich des Kreises Dabrowa verfuegte Ausnahme, keinerlei Beschraenkungen.

Die vom Ministerium des Innern legitimierte Einkaufsstelle G. m. b. H. kurz „Miles“ genannt, erhaelt bis auf Weiteres die alleinige Ausfuhrbewilligung fuer Eier in die Monarchie Alle durch die Warenvrkehrszentrale bis nun ausgestellten Ausfuhrsertifikate treten mit 1. April 1916 ausser Kraft.

Der Einkauf wird seitens der Miles durch die bodenstaendigen legitimierten Eierhandler, wie landesueblich auf Grosshandelsmaerkten unter Beachtung der marktpolizeilichen Bestimmungen und durch Aufkauf in den Doerfern und zwar derart geschehen, dass der Riehpreis des betreffenden Kreises eingehalten wird.

Die Richtpreise fuer Eier werden von der Warenverkehrszentrale monatlich im Wege der Tagespresse verlautbart werden. Die Kontrolle des Handels und der Ausfuhr obliegt den Kreiskommandos.

In die Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów ist die Ausfuhr von Eiern aus dem Kreise Zamość nicht gestattet.

E. Nr. 2034 ex 1916.

8. Massnahmen gegen Preistreiberei. KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat fuer den Kreis Zamość fuer die Zeit vom 1. bis 30. Mai 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Richtpreise sind auf Grund des amtlich gepflogenen Erhebungen ueber die Gestehungs- und Regiekosten als angemessen erkannten Preise, walche nur in dem Falle ueberschritten

werden duerfen, dass der Verkaeuer hoehere Gestehungskosten nachzuweisen vermag, verbleibt aber auch in diesem Falle einer Anzeige wegen Preistreiberei ausgesetzt. Ist der Richtpreis gegenueber den Gestehungs- und Regiekosten in einzelнем Falle zu hoch bemessen, dann darf der Verkaeuer nur einen verhaeltnismaessig geringeren Preis verlangen.

Hoechstpreise sind nur fuer gewisse Artikeln (zumeist Monopolartikeln) festgesetzt und duerfen ohne Ruecksicht auf die Gestehungs- und Regiekosten in einzelnen Falle nunter keiner Bedingung ueberschritten werden.

Bei jenen Artikeln, welche nicht im Lande gewonnen werden, sind die Detailpreis loco Bahnstation gedacht. In Orten welche mehr als 5 km von der Bahn entfernt sind, erhoecht sich der Detailhandelspreis um 1 h pro Pfund fuer je weitere 4 km der Entfernung.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter hoechster Preis.						Anmerkung.
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	50	
„ ohne Knochen	—	—	—	1 „	1	80	
Lungenbraten	—	—	—	1 „	2	—	
Schweinfleisch	—	—	—	1 „	1	20	
Selchfleisch	—	—	—	1 „	1	80	
Gruener Speck und Schmeer	—	—	—	1 „	1	90	
Geraucherter Speck	—	—	—	1 „	2	30	
Schweineschmalz	—	—	—	1 „	2	—	
Rindsfett	—	—	—	1 „	1	40	
Gewoehnliche Wurst	—	—	—	1 „	1	90	
Krakauer Wurst	—	—	—	1 „	2	90	
Presswurst	—	—	—	1 „	1	70	
Gaense lebend	—	—	—	1 „	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Enten lebend	—	—	—	1 „	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Huehner lebend	—	—	—	1 „	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Hechte	1 Pfund	1	50	1 „	1	80	
Hering	—	—	—	1 Stueck	—	80	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter hoechster Preis.						Anmerkung.
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Roggenvollmehl	1 Pud	6	60	1 Pfund	—	18	Monopolhoechst- preis, darf nicht ueberschritten werden.
Roggenschrotmehl	1 „	5	84	1 „	—	16	
Weizenvollmehl	1 „	7	20	1 „	—	19	
Weizenschrotmehl	1 „	6	34	1 „	—	17	
Rollgerste gross	1 „	10	08	1 „	—	18	
„ mittel	1 „	11	52	1 „	—	20	Uebernahmspreis
Hirse	—	—	—	1 „	—	19	
Buchweizen	—	—	—	1 „	—	19	Monopolhoechstpreis
Mischbrot	—	—	—	1 „	—	20	
Erbsen ganz	—	—	—	1 „	—	80	
Bohnen	—	—	—	1 „	—	85	
Vollmilch	—	—	—	1 Liter	—	30	
Topfen	—	—	—	1 Pfund	—	48	
Tischbutter	—	—	—	1 „	3	50	
Kochbutter	—	—	—	1 „	2	75	
Harter Kaese	—	—	—	1 „	4	50	
Lirlaender Kaese	—	—	—	1 „	3	50	
Eier frisch	1 Kiste	115	—	1 Stueck	—	10	
Kaffee gebrannt	—	—	—	1 Pfund	8	—	
Zucker in Broden	1 Pud	21	60	1 „	—	60	
„ „ Wuerfeln	1 „	21	60	1 „	—	60	
„ „ Kristall	1 „	21	60	1 „	—	60	
Thee	—	—	—	1 „	9	—	
Kakao	—	—	—	1 „	6	—	
Schokolade	—	—	—	1 „	8	50	
Salz	—	—	—	1 „	—	11	
Pfeffer	—	—	—	1 „	5	—	
Kuemmell	—	—	—	1 „	1	50	
Speiseoel (Rapsoel)	1 q	120	—	1 kg	1	50	
Kartoffeln	1 „	5	—	1 Pfund	—	03	
Kraut	—	—	—	1 „	—	15	
Rote Rueben	—	—	—	1 „	—	08	
Zwiebel	—	—	—	1 „	—	80	
Knoblauch	—	—	—	1 „	—	75	
Kren	—	—	—	1 „	—	20	
Aepfel	—	—	—	1 „	—	50	
Pflaumen getrocknet	—	—	—	1 „	1	60	
Pflaumenmuss	—	—	—	1 „	1	50	
Wein gewoehnlich	—	—	—	1 Liter	4	—	
Bier Zwierzyniec	—	—	—	1 „	1	—	
Branntwein	—	—	—	1 „	4	—	
Rum	—	—	—	1 „	5	—	
Sodawasser	—	—	—	1 „	—	20	
Ochsen	1 Pud	34	50	—	—	—	
Kuehe	1 „	32	50	—	—	—	
Jungvieh	1 „	34	50	—	—	—	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter hoechster Preis.						Anmerkung.
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Schweine	1 Pud	30	50	—	—	—	Monopolhoechst- preis
Heu gepresst	1 q	10	—	—	—	—	
„ ungespresst	1 „	9	—	—	—	—	
Stroh gepresst	1 „	5	—	—	—	—	
„ ungespresst	1 „	4	—	—	—	—	
Oelkuchen	1 „	20	—	—	—	—	
Brennholz hart	1 sag	100	—	—	—	—	
Brennholz weich	1 „	90	—	—	—	—	
Koks	—	—	—	1 Pud	5	—	
Potroleum	1 Pud	8	50	1 Pfund	—	28	
Schmierseife	—	—	—	1 „	3	—	
Kristallsoda	—	—	—	1 „	—	20	
Gewoehnliche Stearinkerzen	—	—	—	1 „	2	40	
Kernseife	—	—	—	1 „	3	—	
Zuendhoelzer	—	—	—	1 Schach	—	04	
Brennspiritus 92%	1 Liter	—	80	1 Liter	1	05	Hoechstpreis

E. Nr. 4884/1.

**9. KUNDMACHUNG
des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom.
(Verwendung der Eisenbahner).**

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch-Polens werden landesansaessige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivfuehrer, Lokomotiveneizehr, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwaerter, Bahnwaechter, kommerzielle Hilfskraefte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstaettenarbeiter (Professionisten in Heizhaeusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber muessen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;
2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauch beherrschen;
3. eine vierwoechige Probendienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Pruefung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, koennen sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probendienstleistung, wozu auch die erwachte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstpruefung gehoert, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhaeusern und B. E.-Sektionen usw.)

zugewiesen und bezueglich der Gebuehren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten uebrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebuehren setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Bahndienstzulagen:
 - von K 5.- fuer Lokomotivfuehrer,
 - von K 3.- fuer Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstaettenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskraefte,

von K 2.- fuer Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnwaechter, Verschieber,

von K 1.- fuer Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Bahnwaerter;

b). Loehnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegs- verpflegs- Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiter Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstpruefung ausgefolgt werden.

Waehrend der Probezeit werden vorstehende Gebuehren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahn- ersatzbaon zu richten und ehestens bei den zustaendigen k. u. k. Kreiskommandos einzu- bringen.

Es wird ausdruecklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Sta- tion oder Strecke kann nicht Anspruch erho- ben werden.

Assentierete, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bez. die erwachnte Dienst- pruefung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhaeltnis zurueckversetzt.

Radom, am 20. Maerz 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heeresbahn

Schaible

Generalmajor.

E. Nr. 6678 ex 1916.

Erlass des k. u. k. Armeeeberkommandos vom 4. März 1916.

10 Unterhaltsbeitraege und Pensionsbeuege fuer Angehoerige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbeuege der in den besetzten Gebieten zurueckgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbei- traege fuer die zurueckgebliebenen Familien

von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann fuer die Angehoerigen der zur Kriegsdienstleistung eingerueckten Mann- schaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfuegungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1). Vorbedingung fuer die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbei- trages ist in allen Faellen der Nachweis der Beduerftigkeit infolge Mangels an Privatein- kuenften, aus denen der Lebensunterhalt be- stritten werden koennte bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen (Waisen) ueberdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezuege aus Staatsmitteln.

2). Staatsbeamte und Diener. Staatsan- gestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) koennen in der Verwaltung, soweit tunlich, in einer ihrer Taetigkeit ent- sprechenden Stellung, gegen Entlohnung be- schaeftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhaengig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklaerung die Verpflichtung uebernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, das ihnen uebertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der oesterr.- ung. Ver- waltung in den besetzten Gebieten zum Nach- teile gereichen koennte.

Die Hoehe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht ueberschreiten duerfen, bestimmt das k. u. k. Militaergeneralgouvernement.

3). Staatsbeamte und Diener (einschlie- sslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Ver- waltungsdienste nicht geboten werden kann, koennen Unterhaltsbeitraege im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Ne- bengebuehren erhalten.

4). Pensionisten, auch Offizieren der rus- sischen Staatsverwaltung, kann ueber ihre Bitte fluessig gemacht werden.

a.) Die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von K 20 (zehn Rubel) monatlich nicht uebersteigt,

b.) ein Betrag von K 20 monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 Kronen (10 bis 20 Rubel),

c.) die Haelfte der Pension bei Pensionsbezuegen von mehr als 40 Kronen (20 Rubel).

5.) Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezuege nach Punkt 4 auszuzahlen.

6.) Den zurueckgebliebenen Familien russischer Staatsangestellten, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmæssige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, koennen fortlaufende Unterstuetzungen von 60 h taeglich fuer jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von ueber 5 Jahren; von 30 h taeglich fuer Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 Krone taeglich fuer alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezuege saemtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie duerfen keinesfalls den Betrag von 45 Kronen monatlich uebersteigen und auch nicht groesser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7.) Die Unterhaltsbeitraege fuer die Familien russischer soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezuege nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben koennen, werden mit 40 Hellern pro Kopf und Tag fuer jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren, und mit 20 Hellern fuer jedes Familienglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezuege saemtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie duerfen keinesfalls den Betrag von 30 Kronen pro Monat uebersteigen und auch nicht graesser sein, als das letzt bezogene

Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestaetigt und vom zustaendigen Gendarmerieposten ueberprueft werden.

8.) Aushilfen und Armenversorgungen an osterr. und ung. Staatsangehoerige, sowie an Angehoerige verbuendeter Staaten, sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen unabweislichen Bedarfes, soweit als unumgaenglich notwendig zu gewaehren, keinesfalls aber prinzipiell mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zu zuerkennen. Die Unterhaltsbeitraege fuer die Angehoerige Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprueche aus oeffentlichen Mitteln sind bei den zustaendigen Behoerden des Heimatlandes geltend zu machen.

9.) Vorstehende Bestimmungen treten fuer den Bereich des Militaergeneralgouvernements in Lublin mit 1. Maerz 1916 in Kraft.

E. Nr. 6531 ex 1916.

11. KUNDMACHUNG ueber den Schutz der Waldungen gegen Borkenkaefer.

Um der im heurigen Jahre besonders drohenden Borkenkafergefaehr fuer die, durch Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogenen Waldbestaende, moeglichst vorzubeugen, wird angeordnet:

I. Alles, im Walde geschlagene oder zur Schlaegerung noch gelangende NADELHOLZ, weiter alles auf den Lagerplaetzen ausserhalb des Waldes und auf Saegemuehlen aufgestapelte Material, soweit es nicht rechtzeitig verarbeitet werden kann, muss entrindet und die hiebei anfallende Rinde verbrannt werden.

II. Alles Gipfel- und Astholz, sowie auch alles vom Wind oder aus anderen Ursachen gebrochene oder geworfene NADELHOLZ,

welches verstreut in den Waldungen lagert, muss geraeumt, aufgearbeitet und entrindet werden.

Die Entrindung bei Rundlingen (schwaches, ungespaltenes Brennholz) kann sich auf 3 bzw. 2 bis an das Holz reichende Streifen beschaenken, die der Scheiter (gespaltenes Brennholz) auf 2 bzw. 1 Streifen.

Die Anzahl der Streifen hat sich nach der Staerke des Brennholzes zu richten.

Diese Arbeiten sind sogleich zu beginnen und haben bis Ende Juni l. J. beendet zu sein.

Die k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden werden hiemit angewiesen, diese Arbeiten anlaesslich ihrer Dienstgaenge zu ueberwachen und das Wahrgenommene zeitweise zu melden.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Verfuegung wird das k. u. k. Kreiskommando durch Gendarmerieorgane die noetigen Arbeiten auf Kosten der Widerhandelnden durchfuehren lassen.

E. Nr. 6717 ex 1916.

12. Einfuehrung der Sommerzeit fuer das Jahr 1916.

Fuer die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingefuehrt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April 1916 um 11 Uhr abends der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

Am 30. April 1916 um 11 Uhr nachts sind sohin die Zeiger saemtlicher Uhren um eine Stunde vorzuruecken.

Der Zweck der Einfuehrung dieser besonderen Zeitrechnung im Sommer l. J., welche fast in saemtlichen Laendern Europas erfolgte, die Ermoeglichung der Ausnuetzung der langen Tage und Abkuerzung der Arbeitsstunden am Abend bei Kunstlicht.

Hieraus ergibt sich ein namhafter Gewinn, da bei frueherem Arbeitsbeginn auch ein frueherer Arbeitsschluss und sohin Ersparnis an dem heutzutage so ueberaus teuren und schwer zu beschaffenden Kunstlicht erzielt wird.

N A C H T R A G.

E. Nr. 4513/2 ex 1916.

13. Ausforschung einer Kalbin.

Am 20. Janne 1916 wurde in Tworyczów Gem. Sułów, beim Anton Tarczewski eine 1¹/₂ jaehrige rot- weisse Kalbin ausgeforscht, welche Tarczewski in den Waeldern in der Gegend von Bzowiec, Gem. Rudnik, Kreis Krasnostaw, waehrend des Vormarsches der Truppen im Jahre 1915 getroffen hatte. Die Kalbin wurde dem Gemeindeamte in Sułów in Pflege uebergeben. Der Eigentuemmer wird hiemit aufgefordert, sich bei der genannten Gemeinde bis 31. Mai l. J. zu melden und sein Eigentumsrecht nachzuweisen mit dem Bemerkem, dass im Falle fruchtlosen Verstreichens dieses Termins die Kalbin als aerarisches Eigentum erklaert wird.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

